



Geschäftsordnung

Notizen:

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik
Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64
80335 München

Redaktion: Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)

Verantwortlich: Oliver P. Weiler, Landesgeschäftsführer

Auflage: Oktober 2007

Notizen:

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1

Der Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU ist ein Arbeitskreis der CSU; er hat seinen Sitz in München. Der Arbeitskreis trägt die Tradition des Wehr- und Sicherheitspolitischen Arbeitskreises der CSU (WPA) fort.

§ 2

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises ist es insbesondere:
- a) die außen-, sicherheits-, europa- und entwicklungspolitischen Fragen zu behandeln und an der Lösung der diese Bereiche betreffenden Fragen mitzuarbeiten,
 - b) die Mandatsträger und Politiker der CSU in diesen Politikbereichen zu beraten, einschlägige Forderungen an sie heranzutragen und sie bei deren Durchsetzung zu unterstützen,
 - c) die Leitlinien der internationalen Politik der CSU auszuarbeiten,
 - d) mit der Internationalen Kommission der CSU zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU ist das Forum der Begegnung und Diskussion für alle an der Außen-, Sicherheits-, Europa- und Entwicklungspolitik interessierten Bürger. Insbesondere dient der Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik als Dialogplattform für die Angehörigen der Bundeswehr sowie für die der Reservisten- und Traditionsverbände.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der CSU kann werden, wer
- a) bereit ist, die Ziele des Arbeitskreises und der CSU zu fördern,

- b) die Geschäftsordnung des Arbeitskreises sowie die Grundsätze und die Satzung der CSU anerkennt.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller Verbände sowie die Mitglieder des Landesvorstandes müssen CSU-Mitglieder sein.
- (3) Aktive Angehörige der Bundeswehr entscheiden selbst, ob sie dem Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU des Dienstsitzes oder des Wohnsitzes angehören wollen.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 4

Der Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU gliedert sich in folgende Verbände:

- a) Orts- und Kreisverbände,
- b) Bezirksverbände,
- c) Landesverband.

Die regionale Gliederung soll der Gliederung der CSU entsprechen.

3.2 Orts- und Kreisverbände

§ 5

Organe des Orts- bzw. Kreisverbandes sind:

- a) die Orts- bzw. Kreishauptversammlung,
- b) der Orts- bzw. Kreisvorstand.

§ 6

- (1) Die Orts- bzw. Kreishauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Orts- bzw. Kreisverbandes.

Notizen:

6. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der CSU-Satzung entsprechend.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Der Parteivorstand der CSU hat der Geschäftsordnung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der CSU in der vorliegenden Fassung in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2007 zugestimmt.

Die Geschäftsordnung ist mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 28. Juli 2007 in Kraft getreten.

- (2) Zu den Aufgaben der Orts- bzw. Kreishauptversammlung gehören:
 - a) die Behandlung der sich aus § 2 ergebenden außen-, sicherheits-, entwicklungs- und europapolitischen Aufgaben,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Orts- bzw. Kreisvorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) die Wahl der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Orts- bzw. Kreisvorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Die Kreishauptversammlung wählt zudem
 - a) je angefangene 10 Mitglieder des Kreisverbandes einen Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bezirksdelegiertenversammlung und
 - b) je angefangene 50 Mitglieder des Kreisverbandes einen Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

§ 7

- (1) Der Orts- bzw. Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu zwei Schriftführern,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Zu den Aufgaben des Orts- bzw. Kreisvorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der CSU im Bereich des Orts- bzw. Kreisverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher außen-, sicherheits-, entwicklungs- und europapolitischer Probleme,
 - c) die Kontaktpflege zur Bundeswehr, den Reservisten-, Soldaten- und Traditionsverbänden,
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Orts- bzw. Kreisverbandes,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,

- f) die Werbung von Mitgliedern,
- g) die Durchführung mindestens einer öffentlichen außen- und sicherheitspolitischen Veranstaltung im Jahr,
- h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- i) die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes,
- j) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
- k) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
- l) die Aufsicht bei der Durchführung der Wahlen in den Ortsverbänden.

3.3 Bezirksverbände

§ 8

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind
 - a) die Bezirksdelegiertenversammlung,
 - b) der Bezirksvorstand.
- (2) In den Bezirksverbänden Augsburg, München und Nürnberg, sofern diese nicht untergliedert sind, tritt an die Stelle der Bezirksdelegiertenversammlung die Bezirkshauptversammlung, die aus allen Mitgliedern des Bezirksverbandes besteht.

§ 9

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den Delegierten der Kreisverbände (§ 6 Abs. 3).
- (2) Zu den Aufgaben der Bezirksdelegiertenversammlung bzw. Bezirkshauptversammlung gehören:
 - a) die Behandlung außen-, sicherheits-, entwicklungs- und europapolitischer Probleme,
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Bezirksvorstandes sowie dessen

- b) Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik, die nicht gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt 20,00 €.
- c) Der Jahresbeitragseinzug erfolgt durch die Kreis- oder Bezirksverbände (in Ausnahmefällen durch die Ortsverbände). Gemäß einer Kreis- bzw. Bezirksvorstandsentscheidung kann der Beitragseinzug auf den Landesverband übertragen werden.
- d) Der Beitrag wird zum 01. Juli fällig. Er ist unaufgefordert zu zahlen. Die Beitragsanteile werden aus dem jeweiligen Mitgliederstand der Zentralkartei (Mitgliederverwaltung - MGV 2000) per 01. Januar des Jahres berechnet. Die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Ebenen gestaltet sich wie folgt:

Verteilung der 5,00 €:

2,50 € Landesverband
1,00 € Bezirksverband
1,50 € Kreisverband

Verteilung der 20,00 €:

10,00 € Landesverband
4,00 € Bezirksverband
6,00 € Kreisverband

- e) Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber den Regelbeiträgen können von dem die Beiträge einhebenden Verband ausgeglichen werden. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband bleibt davon unberührt.
 - f) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie der Landesverband sind zu Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet und erstellen jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht.
- (3) Um die Arbeit des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der CSU bei Auflösung einzelner Orts- und Kreisverbände in der Fläche bzw. an der Basis noch weiterführen zu können, muss der übergeordnete Verband diese Aufgabe übernehmen. Um die hierfür erforderliche finanzielle Ausstattung zu verstärken, muss das Vermögen im Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU verbleiben.

Die Ergebnisse ihrer Beratungen sind von den Fachausschüssen umgehend, spätestens innerhalb von vier Wochen, in schriftlicher Form der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet über die weitere Verwendung der Ergebnisse.

Die Fachausschüsse können an den Landesvorstand Anträge stellen.

4. Abschnitt: Verfahrensordnung, Wahlen, Ordnungsmaßnahmen

§ 14

Die Bestimmungen des 5., 6. und 7. Abschnittes der CSU-Satzung sind entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon ist § 50 CSU-Satzung, an dessen Stelle folgende Regelung tritt: Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden und des Landesvorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar.

5. Abschnitt: Finanzen und Kassenführung

§ 15

- (1) Auf die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik sind die Bestimmungen der Satzung und des Finanzstatutes der CSU entsprechend anzuwenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge: Für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden unter anderem Mitgliederbeiträge erhoben. Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder den Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik durch zusätzliche Spenden fördern.
 - a) Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt 5,00 €.

- Entlastung,
- c) die Wahl der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- d) je angefangene 30 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung, abzüglich der Zahl der bereits gemäß § 6 Abs. 3 in der Kreishauptversammlung gewählten Landesdelegierten und Landesersatzdelegierten,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 10

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den zwei Schriftführern,
 - d) den zwei Schatzmeistern,
 - e) bis zu acht weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik CSU im Bereich des Bezirkverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher außen-, sicherheits-, entwicklungs- und europapolitischer Probleme,
 - c) die Kontaktpflege zur Bundeswehr, den Reservisten-, Soldaten- und Traditionsverbänden,
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Werbung von Mitgliedern,
 - g) die Durchführung mindestens einer öffentlichen außen- und sicherheitspolitischen Veranstaltung im Jahr,
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - i) die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes,
 - j) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Kreisverband,
 - k) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,

- l) die Aufsicht bei der Durchführung der Wahlen in den Kreisverbänden.

3.4 Landesverband

§ 11

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung,
- b) der Landesvorstand.

§ 12

(1) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) den Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände.

(2) Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören:

- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche außen-, sicherheits-, entwicklungs- und europapolitische Probleme,
- b) die Beschlussfassung über die Vorschläge der Leitlinien der CSU zur internationalen Politik,
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der CSU,
- d) die Wahl der in § 13 Abs. 1 Buchstabe a - e angeführten Mitglieder des Landesvorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 13

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) den zwei Landesschriftführern,
- d) den zwei Landesschatzmeistern,
- e) bis zu 14 weiteren Mitgliedern (Beisitzern), wobei die Bezirksverbände nach Möglichkeit angemessen vertreten sein sollen,
- f) den Leitern der ständigen Fachausschüsse,

- g) dem Referenten für Außen-, Sicherheits- und Europapolitik der CSU-Landesleitung.

- (2) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik der CSU in der Öffentlichkeit,
 - b) die Behandlung dringlicher außen-, sicherheits-, entwicklungs- und europapolitischer Probleme,
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Leitlinien der CSU zur internationalen Politik,
 - d) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen.
- (4) Der Landesvorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.
- (5) Der Landesvorstand kann ständige oder nichtständige Fachausschüsse zur Beratung bestimmter Themenbereiche einsetzen. Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt. Gegenwärtig bestehen folgende Fachausschüsse:
 - Fachausschuss Außenpolitik,
 - Fachausschuss Sicherheitspolitik – Bundeswehr,
 - Fachausschuss Europapolitik,
 - Fachausschuss Entwicklungspolitik.

Mitglieder eines Fachausschusses, die nicht Mitglied des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik sind, müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen und haben beratende Stimme.

Die Leiter der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des Landesvorsitzenden durch den Landesvorstand berufen. Der Leiter eines Fachausschusses benennt für die Dauer der Wahlperiode mindestens einen Stellvertreter und mindestens einen Schriftführer, die durch den Landesvorstand berufen werden.